

VVS JHS 0001-343/89

Bedingungen für die Verteidiger sogar zum Schutz werden.

Zum Postverkehr wird von der Rechtsanwaltschaft ebenfalls gefordert, die bislang möglichen Bedingungen zu streichen. Im Untersuchungsbereich wird diesem Vorschlag gefolgt mit folgender Forderung. Nach Meinung leitender Genossen der Untersuchungspraxis sollte der erste Brief des Beschuldigten an den Rechtsanwalt, wie gegenwärtig praktiziert, nur die Bitte um Beauftragung enthalten und wegen welchen Tatbestandes er inhaftiert wurde, denn es steht ja noch nicht fest, ob der Rechtsanwalt die Verteidigung auch tatsächlich übernimmt. Hierbei muß die notwendige Geheimhaltung gewahrt werden.

Eine weitere Einschränkung muß darin bestehen, daß die von den Verteidigern geforderten Rechte auch mit konkreten Pflichten verbunden sein müssen. Die Rechtsanwälte fordern, daß keine Kontrolle der Post an und vom Beschuldigten stattfindet. Diese Kontrolle bezieht sich bekanntlich auf die Ordnungsmäßigkeit. Den Verteidigern muß unbedingt die Pflicht auferlegt werden, die volle Verantwortung für schädliche Folgen zu übernehmen, die aus einem Mißbrauch entstehen könnten. Unter Punkt 2.2. wurden Möglichkeiten genannt, wie ein solcher Mißbrauch aussehen könnte. Vorstellungen, wie einem solchen Mißbrauch vorgebeugt werden kann, hat der Verfasser zum Beispiel dahingehend, daß die Verteidiger die Post an den Beschuldigten verschlossen persönlich zur Untersuchungshaftanstalt bringen und gegen Quittung übergeben. Das gleiche gilt für die an sie gerichtete Post, diese müßte von ihnen oder von eigens von ihnen beauftragten Boten von der Untersuchungshaftanstalt abgeholt werden. Konsequenzen für die Verteidiger für Pflichtverletzungen ihrerseits in dem Zusammenhang müßten an gegebener Stelle rechtlich fixiert werden. Was die Frage der Auferlegung von Bedingungen angeht, möchte sich der Verfasser auf seine Argumente zum Rechtsanwaltsprecher berufen.